

§ 13

(1) § 60 Abs. 1 Satz 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Bei unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts — auch der Tarifnummer —, bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder der Stückzahl einer Sendung, der Gattung (vgl. § 56 Abs. 1 Buchst. d), der Anzahl der Achsen, des Ladegewichts oder der Lastgrenze oder des Eigengewichts des versendeten Wagens, bei Abgabe einer unzutreffenden Erklärung im Frachtbrief, bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens oder bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften der Anlage C durch den Absender sind außer dem etwaigen Frachtunterschied Frachtzuschläge nach folgenden Bestimmungen zu entrichten.“

(2) § 60 Abs. 1 Buchst. b EVO erhält folgende Fassung:

„In anderen Fällen unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angabe des Inhalts — auch der Tarifnummer — oder bei unrichtiger Angabe der Stückzahl oder des Gewichts einer vom Absender verladene Sendung oder bei unrichtiger Angabe der Gattung, des Ladegewichts oder der Lastgrenze, des Eigengewichts oder der Anzahl der Achsen des verwendeten Wagens oder bei Abgabe einer unzutreffenden Erklärung im Frachtbrief beträgt, wenn hierdurch eine Frachtverkürzung herbeigeführt werden kann, der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der sich aus den unrichtigen, ungenauen oder unvollständigen Angaben ergebenden und der richtig berechneten Fracht vom Versand- bis zum Bestimmungsbahnhof. Mindestens wird, eine Deutsche Mark erhoben. Sind Güter verschiedener Tarifklassen zu einer Sendung vereinigt und kann ihr Einzelgewicht ohne besondere Schwierigkeit festgestellt werden, so wird für die Ermittlung des Frachtzuschlags die Fracht getrennt berechnet, wenn sich dies billiger stellt.“

§ 14

§ 61 Abs. 6 EVO erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen des Absenders ist die Annahme des Gutes auch in anderer Form, z. B. durch Abstempeln einer Übergabebescheinigung oder einer Eintragung in einem Quittungsbuch, zu bescheinigen. Eine solche Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbriefdoppels. Für diese Bescheinigung kann die Eisenbahn die tarifmäßigen Gebühren erheben.“

§ 15

(1) § 63 Abs. 4 Satz 3 EVO erhält folgende Fassung:

„Werden schriftlich zugesagte Wagen nicht rechtzeitig gestellt, so hat die Eisenbahn die Kosten des vergeblichen Versuchs der Auslieferung zu erstatten.“

(2) § 63 Abs. 4 Satz 7 EVO erhält folgende Fassung:

„Auf die Stellung von Wagen besonderer Bauart, mit bestimmter Achsenzahl, bestimmtem Ladegewicht, be-

stimmter Lastgrenze oder Ladefläche hat der Besteller vorbehaltlich der Bestimmung in § 66 keinen Anspruch.“

(3) Im § 63 Absätze 5 und 6 EVO werden die Worte „am 1. Mai Von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des 2. Mai“ ersetzt durch: „vom 1. Mai 0.00 Uhr bis 2. Mai 6.00 Uhr“.

§ 16

§ 65 Abs. 1 Satz 6 EVO erhält folgende Fassung:

„Auch ist für die Dauer eines durch solche Mängel verursachten Aufenthalts in der Beförderung Lagergeld oder Wagenstandgeld zu zahlen.“

§ 17

(1) § 66 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Soweit in dieser Ordnung, in Zoll- oder sonstigen Bestimmungen oder in den Tarifen nicht ausdrücklich festgelegt ist, ob und unter welchen Bedingungen die Güter in offenen oder gedeckten Wagen zu befördern sind, kann der Absender entweder die Beförderung in offenen oder die Beförderung in gedeckten Wagen im Frachtbrief beantragen. Einen Anspruch auf die Stellung von offenen oder gedeckten Wagen hat der Besteller nicht.“

(2) § 66 Abs. 6 EVO wird gestrichen.

§ 18

(1) § 67 Abs. 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Das Gut ist je nach der Art der Aufgabe als Stückgut, Frachtgutwagenladung oder Eilgutwagenladung zu befördern.“

(2) § 67 Abs. 3 EVO erhält folgende Fassung:

„Hat der Absender im Frachtbrief den Bahnhof, auf dem die Zoll- oder sonstige Behandlung stattfinden soll, oder die dafür zuständige Amtsstelle angegeben (§ 56 Abs. 2 Buchst. g) oder bei Eilgutwagenladungen den Beförderungsweg vorgeschrieben (§ 56 Abs. 2 Buchst. k), so hat die Eisenbahn diese Wegevorschrift zu beachten, sofern nicht § 65 Abs. 3 Anwendung findet. Die Eisenbahn hat das Gut über diesen Weg zu befördern und kann die Fracht und Lieferfrist hiernach berechnen.“

§ 19

Im § 68 Abs. 2 EVO werden die Worte „das tarifmäßige“ gestrichen.

§ 20

Im § 70 Abs. 5 EVO werden die Worte „die Mehrfracht bezahlt“ durch „Mehrzahlung geleistet“ ersetzt.